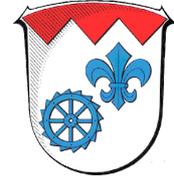


Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-195/2023	
Amt	Finanzabteilung
Datum	04.12.2023
Aktenzeichen	815.12, 815.31 Sa
Abteilungsleiter/in	Herr Jan Sabel

Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn

Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim a. d. Lahn
Tel: 0641-6002-0, Fax: 0641-6002-46



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	07.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	19.12.2023	beschließend

Betreff:

14. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn

Sachdarstellung:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner hat die Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren Wasserversorgung für die Jahre 2024 bis 2026 übersandt.

Diese Berechnung ist in der Anlage beigelegt.

Die Kalkulation ergibt im Bereich Wasserversorgung für die Jahre 2024 bis 2026 folgende kostendeckende Gebührensätze unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung im Jahr 2020:

Jahr 2024:	2,21 Euro (inkl. Umsatzsteuer)
Jahr 2025:	2,26 Euro (inkl. Umsatzsteuer)
Jahr 2026:	2,36 Euro (inkl. Umsatzsteuer)

Der Durchschnittswert für die Vorschaujahre 2024 bis 2026 beträgt somit **2,28 Euro (inkl. Umsatzsteuer)** pro m³ Frischwasserbezug.

Aufgrund dieser Gebührenkalkulation wird eine Erhöhung der kostendeckenden Wasserbenutzungsgebühr ab dem 01.01.2024 von bisher 1,61 Euro (inkl. Umsatzsteuer) pro m³ auf 2,28 Euro (inkl. Umsatzsteuer) notwendig.

Gemäß Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG) sind kostendeckende Gebühren zu erheben.

Nach jedem dreijährigen Erhebungszeitraum erfolgt eine Gebührennachschau der vergangenen Jahre und eine Gebührevorausschau der nächsten drei Jahre. Auf dieser Basis können Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen einberechnet werden. Damit ist gewährleistet, dass die Bürger zu viel entrichtete Gebühren (Überdeckung) über die neuen Gebührensätze zurückerhalten, aber auch Unterdeckungen der vergangenen Jahre zugunsten der Gemeinde ausgeglichen werden können.

Der neuen Gebührenkalkulation liegt die Entwicklung der Kosten und Erlöse der Jahre 2020 bis 2022 und die voraussichtlichen Kosten und Erlöse des Kalkulationszeitraums zugrunde, welche von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner für die Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung der Jahre 2024 bis 2026 herangezogen wurden.

Rechtlicher Kontext:

HGO, HWG, KAG

Finanzieller Kontext:

1) Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja, € (weiter zu 2)	
2) Stehen Mittel zur Verfügung? <input type="checkbox"/> Ja (weiter zu 2.1) <input type="checkbox"/> Nein (weiter zu 2.2)	
2.1) Produkt/Sachkonto:	2.2) Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben stellen und in der Sachdarstellung die Unvorhersehbarkeit, Unabweisbarkeit & Deckung begründen (§ 100 Abs. 1 S. 1 HGO)
3) Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja, €	
4) Kosten insgesamt:	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 14. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn vom 19. September 2001, zuletzt geändert am 15. Dezember 2020, wie folgt:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn in der Sitzung am 19.12.2023 folgende 14. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 19. September 2001 beschlossen:

Art. 1

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt **pro Kubikmeter Wasser 2,28 Euro**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Art. 2

Vorstehende Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Steinz
Bürgermeister